STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.05.2023
00-00-30 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit Ergänzung des Punktes 7 (Verbandsangelegenheiten) um folgenden Beratungsgegenstand

7.3	***Jahresrechnung 2022 des SGSA***
7.3.1	***Vorstellung des Ergebnisses***
7.3.2	***Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg***
7.3.3	***Entlastung des Landesgeschäftsführers***
7.3.4	***Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2023***

festgestellt.

Begründung:

Die von der Landesgeschäftsstelle aufgestellte Jahresrechnung 2022 wurde zwischenzeitlich vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg geprüft, sodass die Jahresrechnung und der Prüfungsbericht vom Präsidium entgegengenommen werden können.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschriften der Klausurtagung am 27.03.2023 und der 205. Präsidiumssitzung am 28.03.2023 in Arendsee (Altmark)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die Klausurtagung am 27.03.2023 und die 205. Präsidiumssitzung am 28.03.2023 in Arendsee(Altmark) werden genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 25.04.2023 versandten Niederschrift der Klausurtagung am 27.03.2023 und der Niederschrift der 205. Präsidiumssitzung am 28.03.2023 in Arendsee (Altmark) eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.05.2023
10-50-24 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3	**Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt;** **Sachstand der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen** *Vortrag von Staatssekretär Bernd Schlömer, Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt*

Anlagen	Präsidiumsbeschluss zu TOP 4 der 201. Sitzung am 11.07.2022 Zwischenstand des CIO-Projektes

---

Bisherige Beratung:	198. Präsidiumssitzung am 31.1.2022 (TOP 9.2) 199. Präsidiumssitzung am 29.3.2022 (TOP 11.2) 201. Präsidiumssitzung am 11.07.2022 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:	***Kenntnisnahme***

Begründung:

Nach dem Grundsatzbeschluss des Präsidiums zur Zusammenarbeit mit dem Land im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in der 201. Sitzung am 11.7.2022 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales im Herbst 2022 ein Projekt zur Neuausrichtung der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen („CIO-Projekt“) initiiert. Beteiligt sind rund 20 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die in 5 Arbeitsgruppen (Kooperationsmodell; Strategie und Umsetzung; Finanzen; Kommunikation; Technik) gemeinsam mit Vertretern des MID und anderer betroffener Ministerien sowie mit externer Moderation den Versuch unternehmen, einen abgestimmten Digitalisierungsfahrplan für Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Zur Struktur und den ersten Ergebnissen des Projektes wird auf den beigefügten Sachstand verwiesen.

Staatssekretär Schlömer als Beauftragter der Landesregierung für die Informationstechnik (CIO) wird zum Sachstand der Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes berichten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Diskussion.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 4	**Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021, TOP 5 198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022, TOP 4 199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022; TOP 3 202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022; TOP 4 203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022; TOP 3 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023; TOP 9.2 205. Präsidiumssitzung am 28.03.2023; TOP 12.3

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Ende März wurden durch die Gutachter die Ergebnisse des horizontalen Gutachtens anhand einer PowerPoint-Präsentation im Landtag vorgestellt. Gegenüber den bereits am 28.11.2022 durch die Gutachter im Präsidium des SGSA vorgestellten Änderungsvorschläge haben sich keine gravierenden Änderungen ergeben. Lediglich die von den Gutachtern dargestellten finanziellen Auswirkungen in Abhängigkeiten der jeweiligen Referenzgröße (Gebietskörperschaftsgruppe, Einwohnergrößenklasse, Zentralörtlichkeit, Steuerkraft) wurden im Prozess der Gutachtenerstellung immer wieder angepasst.

Erst am 13.04.2023 wurde mit deutlicher Verzögerung gegenüber der ursprünglich anvisierten Veröffentlichung das 175 Seiten umfassende Gutachten veröffentlicht. Dieses beinhaltet neben der ausführlichen Auseinandersetzung zu den horizontalen Verteilungsregelungen auch einen längeren Abschnitt zur Finanzsituation der Kommunen in Sachsen-Anhalt. Außerdem werden die Auswirkungen der Gutachtervorschläge ausführlich dargestellt.

Methodische Ansätze der Gutachter

Die Gutachter verfolgten mit der a) empirischen Regressionsanalyse und der b) Modellierung qualitativer Abwägungen nebst Simulationsrechnungen je nach Fragestellung zwei grundsätzlich unterschiedliche methodische Ansätze.

a) Regressionsmodell

So erfolgt z. B. die Überprüfung der Hauptansatzstaffel nebst Einwohnerveredelung und Mittelzentrumzuschlag anhand einer empirischen Regressionsanalyse auf Basis der amtlichen Statistik 2018-2020. Die Regression schätzt, ob und in welchem Umfang der durchschnittliche Zuschussbetrag je Einwohner und je Gemeinde auf die Einflüsse verschiedener Bedarfsträger (Einwohnergröße, Zentralörtlichkeit, Tourismus, alternde Gesellschaft, etc.) zurückgeführt werden kann. Die Regression erfolgt nicht einzelaufgabenbezogen, sondern aggregiert über den Zuschussbedarf der Hauptproduktgruppen 0-5 für die laufende Verwaltung und dem investiven Bereich.

Die Zuschussbeträge bei den Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinden werden bereinigt, indem die Verbandsgemeindeumlage als wesentliche Position in der eigentlich nicht betrachteten HPG 6 als Ausgabe bei den Mitgliedsgemeinden und als Einnahme bei den Verbandsgemeinden berücksichtigt wird.

Da bei den drei kreisfreien Städten eine Regressionsanalyse aufgrund zu weniger Datenpunkte unmöglich ist, schlagen die Gutachter vor, deren Zuschussbedarfe nach einem gemeindlichen Aufgabenanteil den kreisangehörigen Gemeinden und nach einem kreislichen Aufgabenanateil den Landkreisen zuzuordnen. Die hierfür notwendige Bestimmung des gemeindlichen und kreislichen Aufgabenbestandes der kreisfreien Städte im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 kann grundsätzlich, aber nicht im Detail nachvollzogen werden.

b) Modellierung qualitativer Abwägungen nebst Simulationsrechnungen

Bei einzelnen Fragestellungen im Gutachten wie z. B. der Höhe des Ausgleichsgrades zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl, der Neuausrichtung der Finanzkraftumlage und der finanziellen Mindestausstattung können keine empirischen Untersuchungen vorgenommen werden. So ist z. B. die Frage nach der Höhe der Finanzkraftumlage eine politische Entscheidungsgröße. Hier werden im Sinne einer Modellierung qualitative Abwägungen nebst Simulationsrechnungen vorgenommen.

Empfehlungen der Gutachter

Die Vorschläge der Gutachter beziehen sich vorrangig auf die Ausreichung der steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen, zu deren kommunalindividuellen Ermittlung standardisierte Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs im Sinne der Bedarfsmesszahl (§ 13 FAG) und der finanziellen Leistungsfähigkeit im Sinne der Steuerkraftmesszahl (§ 14) zur Anwendung kommen.

Während die Gutachter hinsichtlich der Steuerkraftmesszahl (§ 14 FAG) keinen Anpassungsbedarf sehen, unterbreiten sie bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 13 FAG) hingegen mehrere Änderungsvorschläge, die zum Teil zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen variieren. Das liegt auch an der Ausrichtung des Gutachterauftrages, an der bisherigen getrennten Gruppenbetrachtung (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise) bei der Bedarfsermittlung und Ausreichung der FAG-Zuweisungen festzuhalten. Das Gutachten enthält daher ausdrücklich keine Vorschläge zur Umverteilung zwischen den drei kommunalen Gebietskörperschaftgruppen. Angesichts der vom Verband stets favorisierten Lösung einer getrennten Bedarfsermittlung und Bedarfsausreichung ist dies grundsätzlich positiv.

- **Beibehaltung und Anpassungen der Hauptansatzstaffel**

Die Gutachter plädieren bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 13 FAG) für eine Beibehaltung der Hauptansatzstaffel zur Einwohnerveredlung bei den kreisangehörigen Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 FAG), passen diese jedoch dahingehend an, dass die Veredlung bereits aber einer Einwohnergrenze von 5.000 statt bisher 8.000 Einwohner beginnt und insgesamt flacher verläuft. Eine neue Obergrenze von 50.000 Einwohner (bisher 60.000) trägt der Tatsache Rechnung, dass Wittenberg mit knapp über 45.000 Einwohner die größte kreisangehörige Stadt in Sachsen-Anhalt ist.

Auf eine Veredlung der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden soll nach Auffassung der Gutachter verzichtet werden. Bisher erfolgt die Veredlung der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde anhand der Einwohnergewichtung bzw. des Veredlungsfaktors lt. Hauptansatzstaffel der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde. Damit erfolgt eine Veredlung nur noch für Einheitsgemeinden.

Bei den kreisfreien Städten und Landkreisen wird weiterhin bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl auf eine einwohnergrößenabhängige Veredlung verzichtet.

- **Aufstockung des Zentralitätszuschlags für Mittelzentren**

Hinsichtlich der Abbildung möglicher Mehrbedarfe aufgrund zentralörtlicher Funktionen schlagen die Gutachter eine Erhöhung des Mittelzentrumszuschlags von bisher 20 v. H. auf 36,8 v. H. vor. Damit werden die Mittelzentren gegenüber dem Status quo deutlich stärker veredelt. Im Zusammenspiel mit der angepassten Hauptansatzstaffel profitieren nicht alle Mittelzentren gleich stark. Vor allem die kleinen Mittelzentren profitieren besonders stark, während durch die abgeflachte Einwohnerveredlung die größeren Mittelzentren nur leichte Zuwächse aufweisen.

Ein Nebenansatz für Grundzentren oder Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums konnte empirisch nicht nachgewiesen werden.

Auch wenn empirisch ein oberzentraler Bedarf ermittelt wird, macht die Einführung eines solchen Zuschlags aufgrund der Trennung zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen in der Gruppe aus drei Oberzentren wenig Sinn.

- **Wegfall des Demografiefaktors**

Seit 2013 wird gemäß § 25 Abs. 1 FAG zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl in allen drei Gebietskörperschaftsgruppen die höchste zum Stichtag 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraums von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres herangezogen. Für diesen Demografiefaktor haben die Gutachter keine empirische Bestätigung festgestellt und empfehlen, diesen künftig in allen Gebietskörperschaftsgruppen entfallen zu lassen. Damit würde wie bis einschließlich 2012 erneut eine Heranziehung der Einwohner zum 31.12. des vorvergangenen Jahres erfolgen.

- **Reform des U6-Nebenansatzes**

Die bisherige Veredlung für die Kinder unter 6 Jahren soll grundlegend verändert bzw. erweitert werden. Hinzuweisen gilt es, dass die Gutachter die kreisfreien Städte aufgrund des geringen Datenumfangs keiner separaten Regressionsanalyse unterziehen können. Daher werden die kreisfreien Städte mit einem ermittelten Gemeindeaufgabenteil den kreisangehörigen Gemeinden und mit einem ebenfalls mathematisch ermittelten Kreisaufgabenanteil den Landkreisen zu gerechnet. Daher erfolgen für die kreisfreien Städte hinsichtlich der Reform des bisherigen U6-Ansatzes seitens der Gutachter Empfehlungen zum einen für den Gemeindeaufgabenanteil und zum anderen für den Kreisaufgabenanteil.

Die bisherige Veredlung für die Kinder unter 6 Jahren soll bei den kreisangehörigen Gemeinden abgeschafft und durch einen Nebenansatz für Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren i. H. v. 12,53 v. H. ersetzt werden.

Bei den kreisfreien Städten soll zum einen die bisherige Veredlung für die Kinder unter 6 Jahren beibehalten und auf 6,9 v. H. (bisher 2,8 v. H.) erhöht werden. Außerdem soll der Nebenansatz für Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren i. H v. 6,07 eingeführt werden.

Bei den Landkreisen soll der Nebenansatz für Kinder unter 6 Jahren i. H v. 13,39 eingeführt werden.

- **Einführung eines Soziallastenansatzes**

Der Gutachter schlägt für die kreisfreien Städte und Landkreise die Auflösung des Vorwegabzugs nach § 7 FAG LSA (Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II) und deren Überführung in die jeweilige Teilmasse der Schlüsselzuweisungen vor. In die Verteilungsberechnung für das dann erhöhte Volumen der Schlüsselzuweisungen soll dafür ein Soziallastenansatz neu aufgenommen werden. Dieser sieht eine Veredlung der SGB II-Bedarfsgemeinschaften von 4,25 v. H. bei den kreisfreien Städten und 8,23 v. H. bei den Landkreisen vor.

- **Normative Neuausrichtung der Finanzkraftumlage**

Sofern die Steuerkraft einer Gemeinde deren Bedarf überschreitet (Abundanz), erfolgt in den meisten Finanzausgleichssystemen der Flächenländer eine sogenannte Abundanzabschöpfung, womit ein Teil der Steuerkraft an das Land bzw. an die Kommunen abgeführt wird. Im hiesigen FAG ist dies seit 2013 nach dem Vorbild der Regelung in Baden-Württemberg in § 12 Abs. 4 FAG derart geregelt, dass die abgeführte Finanzkraftumlage direkt zur anteiligen Finanzierung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden dient. In der Folge fungiert die Finanzkraftumlage gleichzeitig auch als eine Art Mindestausstattung.

Die bisherige Regelung sehen die Gutachter zum einen als intransparent an. Zum anderen kritisieren sie, dass nicht nur abundante Gemeinden, sondern z. T. auch unterdurchschnittlich steuerstarke Gemeinden die Umlage zahlen. Daher empfehlen die Gutachter eine Neuausrichtung, so dass die Abundanzabschöpfung und die Mindestausstattung stärker voneinander entkoppelt werden. Zudem soll die FAG-Umlage nicht sofort dann fällig werden, wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl übersteigt. Die Gutachter empfehlen einen Neutralbereich für die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraftmesszahl von 110 v. H. und die Abschöpfung der darüber liegenden Steuerkraftmesszahl i. H. v. 30 %. Die so abgeschöpften Mittel dienen zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

- **Normative Neuausrichtung einer Mindestausstattung**

Hier plädieren die Gutachter für eine finanzkraftabhängig ausgereichte relative Mindestausstattung, die sich an der durchschnittlichen Finanzkraft (Steuerkraft + Schlüsselzuweisungen) der Gemeinden orientiert und damit nach den Schlüsselzuweisungen ansetzt. Als Referenzgröße wird auf 85 % der durchschnittlichen Finanzkraft abgestellt. Die gemeindescharfe Unterschreitung dieses Referenzwertes soll zu 90 % aufgestockt werden.

Die hierfür benötigten Mittel dürften aus der Finanzkraftumlage und damit von den Kommunen selbst und nicht durch das Land aufgebracht werden. Generell bewegt sich das Aufkommen aus der Finanzkraftumlage laut Gutachtervorschlag deutlich über den für die relative Mindestausstattung benötigten Mitteln.

- **Erhöhung des Ausgleichsgrades zw. Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl**

Im Zusammenhang mit der Entkopplung bzw. Neuausrichtung der Finanzkraftumlage und der Mindestausstattung schlagen die Gutachter für die kreisangehörigen Gemeinden vor, den bisherigen zweistufigen Ausgleichsgrad in § 12 Abs. 4 FAG (70 v. H./ 90 v. H.) durch einen einheitlichen Ausgleichsgrad von 80 v. H. zu ersetzten. Laut Gutachtern erfolgt damit ein stärkerer Ausgleich der hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibenden Steuerkraft als im Status quo.

Die bisherigen Ausgleichsquoten für die kreisfreien Städte von 70 v. H. und Landkreise soll beibehalten werden.

Simulation der Gutachtervorschläge

Sämtliche Vorschläge wurden anhand einer detailgetreuen Modells des FAG LSA auf Grundlage des FAG 2022 simuliert. Darauf sind die u.a. auch grafischen Darstellungen der Auswirkungen bestimmter Modellvorschläge zurückzuführen. Dabei wurden auch die indirekten Auswirkungen der nachgelagerten Kreisumlageerhebung mitberücksichtigt.

Weiteres Vorgehen des SGSA

In einer ersten Vorabeinschätzung lässt sich festhalten, dass das von den Gutachtern verwendete Regressionsmodell ein gängiges Standardverfahren darstellt. Die Gutachter haben sich intensiv mit dem Gutachterauftrag beschäftigt. Dabei haben Sie ihr grundsätzliches Vorgehen ausreichend beschrieben und u. a. bei bestimmten Ausgestaltungen des Gutachtens abweichende Positionen in der Fachliteratur aufgezeigt.

Eine Überprüfung sämtlicher Datengrundlagen und der daraus abgeleiteten Berechnungen der Gutachter ist nicht möglich. Dies liegt unter anderem an dem umfangreichen Datenvolumen, welches nicht dem Gutachten beigefügt wurde. Die Prüfung eventueller Widersprüche bzw. konkreter Fehler am Vorgehen der Gutachter dürften, wenn überhaupt, nur durch ein zeitintensives und sicherlich kostenintensives finanzwissenschaftliches Gegengutachten erfolgen. Hierfür sehen wir auch aufgrund der Expertise der Gutachter keinen Grund. Somit lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ansätze erkennen, das Gutachten in Gänze in Frage zu stellen.

Aktuell ist die Prüfung des Gutachtens durch die Landesgeschäftsstelle jedoch noch nicht abgeschlossen. Bestimmte Detailfragen sind noch zu klären. Eine abschließende Positionierung des Präsidiums soll voraussichtlich in der Sitzung am 03.07.2023 erfolgen.

Zuvor ist eine Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24.05.2023 vorgesehen.

Zudem soll in der Finanzstrukturkommission am 07.06.2023 mit dem MF erörtert werden, inwieweit das Gutachten umgesetzt, bzw. der im Gutachten zugestandene Gestaltungsspielraum des Landes von Seiten des MF genutzt werden wird.

Das Präsidium hat in seiner 205. Sitzung beschlossen, das Gutachten im Rahmen der 66. Kreisvorstandskonferenz am 05.06.2023 in Osterburg (Altmark) unter dem Titel „Quo vadis FAG? - Erkenntnisse aus dem horizontalen und Bekenntnisse zum vertikalen Gutachten“ zu beraten. Dabei sollte mit Finanzminister Richter nicht nur das aktuell vorliegende horizontale Gutachten diskutiert werden, sondern auch vor allem ein Bogen zum noch offenen vertikalen FAG-Gutachten gespannt werden. Aufgrund einer kurzfristig einberufenen Haushaltsklausur der CDU-Landtagsfraktion kann Minister Richter nicht an der KVK teilnehmen, weshalb die KVK abgesagt wurde.

Wir beabsichtigen nun, den Finanzminister aufzufordern, die Ergebnisse des Gutachtens in einem eigenen Format gegenüber den Kommunen zu erörtern. Ähnlich agierte das Land beim Deubel-Gutachten in 2012.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 10.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 5	**Auswertung der Umfrage zum Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. Abstimmung eines Vorschlags zur Änderung des § 11**
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	205. Sitzung des Präsidiums am 28.03.2023 58. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.05.2023

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium sieht dringenden Änderungsbedarf beim § 11 TVergG LSA. Das Präsidium spricht sich dafür aus, die Regelung des § 10 LVG LSA wiedereinzuführen.***

2. ***Zugleich ist auch § 17 TVergG LSA dahingehend anzupassen, dass im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fördermitteln dem öffentlichen Auftraggeber keine Kontrollpflicht auferlegt wird, sondern diese bei den zuständigen Behörden (Zoll) verbleibt.***

Das Präsidium hat in seiner 205. Sitzung am 28.03.2023 die Landesgeschäftsstelle gebeten, unter den Verbandsmitgliedern die Einschätzung zur praktischen Anwendbarkeit des TVergG LSA abzufragen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.04.2023 und einem Fragebogen haben wir die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nach ihrer Bewertung des TVergG LSA und einer kurzen Begründung gefragt.

Im Ergebnis haben sich 54 Verbandsmitglieder (43 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, 11 Zweckverbände, AöR und Eigenbetriebe) beteiligt. 52 haben sich deutlich mit NEIN auf die Frage nach der praktischen Anwendbarkeit positioniert. 2 haben zwar mit JA geantwortet, jedoch in der Begründung auf die gleichen Problemlagen hingewiesen.

Als größtes Problem wurde die Anwendbarkeit des § 11 – Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit – benannt, gefolgt von fehlenden einheitliche Formularen und Verordnungen.

Weitere Probleme sind:

- rechtlich angreifbare Verfahren
- Bestbieterprinzip unpraktikabel
- Anwendung auf freiberufliche Leistungen fraglich
- Abfrage Tarifregister zu langsam, teilweise erst nach 4 Wochen
- Schriftformerfordernis entspricht nicht gesetzlichen Vorgaben
- hoher zeitlicher Mehraufwand
- Risiko der Fördermittelrückforderung
- Handlungsempfehlungen nicht anwendbar
- Bieter ziehen sich zurück
- unterschiedliche Fristen in § 19
- Kontrolle der Mindeststundenentgelte nicht möglich
- kaum noch Beteiligung von KMU/regionaler Unternehmen

Mittlerweile wurde auch aus der Landesregierung und dem Landtag heraus Bereitschaft signalisiert, das TVergG LSA doch noch einmal auf den Prüfstand zu stellen bzw. Änderungen zu unterziehen.

In der 58. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.05.2023 wurde das TVergG LSA und die gerade abgeschlossene Umfrage als TOP 5 thematisiert. Die bereits benannten Probleme wurden bestätigt. Insbesondere waren sich die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses darüber einig, dass die Prüfung der Tariftreue und die Einhaltung des Mindestlohns keine Bestandteile in einem Vergabeverfahren sein können.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuss auch mit möglichen Änderungen hin zu einer praktikablen Lösung befasst. Einstimmig wurde beschlossen, zu der Regelung des (alten) § 10 LVG LSA – Tariftreue und Entgeltgleichheit – zurückzukehren. Diese hatte sich in der Praxis bewährt, die Formblätter liegen vor, für alle Beteiligten ist diese Anwendung nicht mit einem zusätzlichen, hohen und vor allem fehleranfälligen Aufwand verbunden.

Aus den Erfahrungen der neuen Regelungen des TVergG LSA erscheint es nicht sinnvoll, eine weitere neue Regelung einzuführen. Eine neue Regelung sollte konsequent bedacht und geprüft werden, ob und wie diese sich in das Gesetz integrieren lässt und vor allem inwiefern sich diese in der Praxis anwenden lässt.

Die vorgeschlagene Änderung sollte jedoch auch mit einer Änderung des § 17 TVergG LSA einhergehen. Die dort vorgesehene Kontrolle der aufgrund des TVergG LSA auferlegten Vertragspflichten durch den öffentlichen Auftraggeber ist mit der „Kann“-Regelung in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Mit dem Einsatz von Fördermitteln wird dies für den öffentlichen Auftraggeber jedoch durch den Fördermittelgeber verpflichtend. Dies ist weder praktikabel noch personell zu leisten und daher im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers zu belassen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 6	**Kommunale Wärmeplanung**

Anlagen	E-Mail-Rundschreiben vom 26.04.2023
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium bekennt sich zur kommunalen Wärmeplanung. Die Kommunale Wärmeplanung muss auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit möglich sein. Die Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die es bereits jetzt notwendig ist, an die Umsetzbarkeit mitzudenken.***

2. ***Im Falle einer Verpflichtung der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ab 10.000 Einwohnern, muss für nicht verpflichtete Gemeinden eine Förderung offenstehen.***

3. ***Die verpflichtende Einführung der kommunalen Wärmeplanung muss mit einem angemessenem Mehrbelastungsausgleich einhergehen. Hierfür sieht das Präsidium einen einwohnerbasierten Ansatz ggf. in Kombination mit einem Grundbetrag als geeignet an.***

Begründung:

I. Was ist die Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist eines der zentralen Instrumente, damit die Wärmewende mit einer klimaneutralen Wärmeerzeugung und -versorgung gelingt. Wärmeplanung ist die Grundlage für einen konzeptionellen Aus- und Umbau der Energienetze mit dem Ziel, Quartierskonzepte oder dezentrale Versorgungslösungen zu entwickeln. Damit soll die kommunale Wärmeplanung die Ausrichtung der Investitionen von Energieversorgern, kommunaler Unternehmen und privater Haushalte bestimmen.

Mit der Wärmeplanung will der Bund zunächst sicherstellen, dass ein detailliertes Bild der Wärmeversorgung in der Kommune entsteht. Darauf aufbauend sollen Potentiale für die Dekarbonisierung ermittelt und Umsetzungswege konzipiert werden. Zielstellung bleibt das Jahr 2045 für die klimaneutrale Wärmeversorgung. Übergeordnete Strategien, wie die Biomassestrategie, Wasserstoffstrategie und Systementwicklungsstrategien sollen in den Wärmeplan einfließen. Die Transformation der Wärmenetze spielt eine besondere Rolle, gerade weil die Kommunen häufig Träger der Netze sind. Nicht zuletzt sollen die Öffentlichkeit und betroffene Akteure transparent eingebunden werden.

Die Wärmeplanung soll den planerischen Prozess mit dem Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung vor Ort beschreiben. Dabei geht der Fokus über die Frage der Wärmeversorgung hinaus hin zu einer ganzheitlichen Energieleitplanung. Örtliche Versorgungsstrukturen und -optionen sollen betrachtet und analysiert werden, im Idealfall gemeinsam mit dem Netzbetreiber, Energieversorger sowie der lokalen Wirtschaft. Aus der Ist-Analyse und den Wärmebedarfen soll ein Konzept entwickelt werden, das verschiedene Maßnahmen enthält. Dann wird wohl die zentrale Phase der Umsetzung der Maßnahmen zur klimaneutralen Wärmeversorgung folgen. Hier bestehen noch die größten Fragezeichen hinsichtlich der Organisation, Finanzierung und Unterstützung für Kommunen.

II. Impuls und erste Eckpunkte zur Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatte im August 2022 ein Impulspapier zur Ausgestaltung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung vorgelegt. Nunmehr sind erste Eckpunkte für ein Bundesgesetz bekannt, mit dem der Bund die Länder verpflichten will, kommunale Wärmepläne verpflichtend für Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu erstellen. Sie entscheiden, welche Verwaltungsebene dazu verpflichtet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Städte und Gemeinden verpflichtet werden. Dabei soll es eine nach Größe der Gemeinde gestaffelte Umsetzungspflicht geben. Außerdem soll der jeweilige Wärmeplan wohl alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Wir berichteten hierüber mit E-Mail-Rundschreiben vom 26.04.2023 (Anlage).

III. Konnexität und Förderung

Hinsichtlich der Konnexität muss zwischen der Wärmeplanung und der konkreten Umsetzung unterschieden werden. Zunächst ist eine Konzentration auf die Planung notwendig. Der Bund wird zunächst die Konzeption zur Verpflichtung werden lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Länder die Zuständigkeit auf die Städte und Gemeinden übertragen. Auf Landesebene ist dann über die Konnexität zu verhandeln. Um den hierfür notwendigen Mehrbelastungsausgleich bereits frühzeitig gegenüber dem Land für die Bund-Länder-Beratungen und nicht zuletzt für die Beteiligung im Bundesrat zu adressieren, will die Landesgeschäftsstelle eine Schätzung der anfallenden Kosten vornehmen.

Momentan stellt sich vielerorts die Frage, wie die kommunale Wärmeplanung gestaltet werden soll. Ob die kommunale Wärmeplanung die Basis für weitere Fördermittel wird, ob entsprechende Büros zur Verfügung stehen, ob ggf. Zweckverbände gegründet werden müssten und bereits heute Fördermittel über die Kommunalrichtlinie beantragt werden sollten. Tatsächlich sind in einigen Städten und Gemeinden bereits Förderanträge gestellt und Kalkulationsergebnisse liegen vor. Nach den Beratungen aus dem Bau-, Verkehrs-und Umweltausschuss sowie Rückmeldungen in der Landesgeschäftsstelle ergibt sich bisher ein Spektrum von 3,28 EUR bis 4,39 EUR je Einwohner (EW) an Kosten für die kommunale Wärmeplanung. Mit weiteren Rückmeldungen aktualisieren sich die Ergebnisse fortlaufend. Im Durchschnitt fallen nach den derzeit vorliegenden Kalkulationen für eine Kommune mit ca. 25.000 EW Kosten in Höhe von ca. 100.000 EUR an. Eine einwohnerbasierte Kalkulation liegt nahe, da die kommunale Wärmeplanung grundsätzlich jeden Bestand analysieren und eine Alternative entwickeln sowie Bürgerbeteiligung beinhalten soll. Rückmeldungen aus kleineren Gemeinden um 10.000 Einwohner fehlen der Landesgeschäftsstelle derzeit, sodass wir lediglich durch die uns vorliegenden Kalkulationen davon ausgehen, dass beauftragte Büros u. U. auch mit einem Grundbetrag kalkulieren. Die Kombination von Grundbetrag und einer Finanzierung pro Einwohner könnte damit einer Unterfinanzierung einwohnerschwacher Gemeinden entgegnen.

In Baden-Württemberg ist mit Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2020 die kommunale Wärmeplanung für Städte ab 20.000 EW verpflichtend, § 27 KlimaG BW. Den Mehrbelastungsausgleich regelt § 34 Abs. 2 KlimaG BW:

„Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12.000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 27 Absatz 3 entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3.000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Für die Ermittlung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstands maßgebend.“

Schleswig-Holstein verpflichtet mit dem seit 17.12.2021 gültigen Energiewende- und Klimaschutzgesetz Kommunen (§ 7 EWKG - ab Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung). Hierfür ist ein Mehrbelastungsausgleich in § 4 Abs. LVO EWKG vorgesehen:

„(1) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten nach der Fertigstellung eines Wärme- und Kälteplans für die darauffolgenden zehn Jahre zur Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne eine einmalige Zuweisungspauschale. Die einmalige Zuweisungspauschale berechnet sich für

1. Gemeinden, die zu den Oberzentren gehören, aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,35 Euro je Einwohner,

2. die übrigen verpflichteten Gemeinden (außer Oberzentren) aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,20 Euro je Einwohner.

(2) Mit der einmaligen Zuweisungspauschale wird der Aufwand der jeweiligen Gemeinde für ihr gesamtes Gemeindegebiet ausgeglichen. Eine zusätzliche Zuweisungspauschale für einzelne Gemeindeteile, insbesondere für Stadtrandkerne I. Ordnung, wird nicht gewährt.

Für nicht per Gesetz verpflichtete Gemeinden sollte die Möglichkeit der Förderung weiterhin bestehen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7	**Verbandsangelegenheiten**
TOP 7.1	***Vorbereitung der Klausurtagung 2024; Festlegung eines Tagungsortes***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Klausurtagung des Präsidiums des SGSA findet 2024 in der Welterbestadt Quedlinburg statt.

Begründung:

Für das Jahr 2024 wird ein Tagungsort für die terminlich noch festzulegende Klausurtagung gesucht. Um für die Haushaltsplanung des Verbandes eine bessere Kalkulation der anfallenden Kosten zu ermöglichen, ist es hilfreich, bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Tagungsort festzulegen. Am Rande der letzten Klausurtagung wurde mit Herrn Oberbürgermeister Ruch die Durchführung einer Klausurtagung in Quedlinburg erörtert und er äußerte sich positiv gegenüber der Landesgeschäftsstelle.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7	**Verbandsangelegenheiten**
TOP 7.2	***Vorbereitung der 67./68. Kreisvorstandskonferenz und der 17. Mitgliederversammlung im Jahr 2024; Festlegung der Tagungsorte***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Die 67. Kreisvorstandskonferenz des SGSA im Frühjahr 2024 findet in der Stadt Osterburg/Altmark statt.***

2. **…**

Begründung:

Die 66. Kreisvorstandskonferenz (KVK) sollte am 5. Juni 2023 in Osterburg stattfinden. Auf Grund der Absage von Finanzminister Michael Richter wurde die KVK mit Schreiben vom 4.5.2023 abgesagt. Die Landesgeschäftsstelle schlägt daher vor, die 67. KVK in Osterburg durchzuführen.

Die 68. KVK wird im Herbst 2024 - ein genauer Termin wird Anfang September im Rahmen der Jahresterminplanung für 2024 bestimmt - durchgeführt. Bei dieser KVK muss gemäß § 14 Abs.1 Verbandssatzung das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium neu gewählt werden. Diese KVK wird eine interne Veranstaltung sein. An diese schließt sich die 17. Mitgliederversammlung am gleichen Tag an. Für die Durchführung beider Veranstaltungen sind daher ein kleinerer Tagungsraum für ca. 40-50 Personen und ein größerer Tagungsraum für ca. 80-100 Personen notwendig. Überdies muss für die Konstituierung des Präsidiums ein weiterer Raum zur Verfügung stehen sowie eine Möglichkeit, eine Wahlurne für eine geheime Wahl aufzustellen. Entsprechende Räumlichkeiten für den Einlass und das Catering (z.B. im Foyer) sollte mit eingeplant werden.

Die Landesgeschäftsstelle bittet bereits in der Sitzung um Vorschläge, damit eine langfristige Planung, auch unter dem Aspekt möglicher Kosten, veranlasst werden kann.

Der Beschlussvorschlag würde in der Sitzung um einen Punkt 2 ergänzt werden, in dem der Veranstaltungsort für die 68.KVK/17. Mitgliederversammlung festgelegt wird.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.05.2023
00-05-59 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7	**Verbandsangelegenheiten**
7.3	***Jahresrechnung 2022 des SGSA***
7.3.1	***Vorstellung des Ergebnisses***
7.3.2	***Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg***
7.3.3	***Entlastung des Landesgeschäftsführers***
7.3.4	***Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2023***

Anlagen	- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 vom 10.2.2023 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel) - Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2022 vom 17.2.2023 - Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 9.3.2023

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 wird festgestellt.***

2. ***Aus der Betriebsmittelrücklage wird das Restguthaben des aufgelösten Vereins der kommunalen Anteilseigner der MIDEWA e.V. in Höhe von 8.873,06 €, der bisher innerhalb der Betriebsmittelrücklage als Verwahrgeld geführt wurde, in die Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt umgebucht.***

3. ***Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 9.3.2023 wird zur Kenntnis genommen.***

4. ***Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.***

5. ***Das Präsidium bestimmt für die Prüfung der Jahresrechnung 2023 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

Zu TOP 7.3.1 Vorstellung des Ergebnisses

a) Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wurde zum 31.12.2022 in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 1.952.695,52 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 405.913,23 € überschritten.

   Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 1.952.695,52 € festgestellt. Kassenreste sind nicht entstanden.

   Das kassenwirksame Jahresergebnis schloss mit einem Defizit von 405.913,23 € ab.

   Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

b) Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung hat sich das Rechnungsprüfungsamt auch mit dem im Haushaltsjahr 2022 zunächst weiterhin als Verwahrgeld innerhalb der Betriebsmittelrücklage geführten Restguthaben des Vereins der kommunalen Anteilseigner der MIDEWA e.V. befasst, dass nach dem Beschluss des Liquidationsvorstandes vom 23.3.2022 nach Auffassung des Vereins an den SGSA übertragen wurde. Der Liquidationsvorstand hat in diesem Zusammenhang bestimmt, dass der SGSA die Mittel ausschließlich im Rahmen der in § 2 der Verbandsatzung bestimmten Aufgaben verwenden darf. Das Restguthaben des Vereins wurde mit dem Wirksamwerden der Auflösung am 17.8.2022 durch Auflösung des Verwahrgeldkontos der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

   Das Rechnungsprüfungsamt hat (außerhalb des Prüfungsberichtes) eine Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung des in das Verbandsvermögen übergegangen Restguthabens angeregt.

   Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle kann ein entsprechender Nachweis durch Umbuchung dieses Restguthabens in die Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt geführt werden. Der Bestand der Sonderrücklagen erhöht sich damit auf 68.155 €.

7.3.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigefügt.

Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2022 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2022 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

7.3.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

7.3.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2023

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg auch mit der Prüfung der Jahresrechnung 2023 zu betrauen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, diese Prüfung durchzuführen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.05.2023
10-20-35 he

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 8	**Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**
8.1	***Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied in dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird Herr Fachbereichsleiter Dr. Lars-Peter Maier, Stadt Naumburg (Saale), benannt.

Begründung:

Der Sitz eines Mitgliedes im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des DStGB ist seit längerer Zeit vakant. Bei einer Abfrage des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte nach dem Interesse einer Mitarbeit in diesem Ausschuss, hat sich Herr Fachbereichsleiter Dr. Lars-Peter Maier, Stadt Naumburg (Saale), dazu bereit erklärt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.05.2023
Gr

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 9	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
9.1	***Benennung eines Mitglieds in den Fachbeirat der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt (LENA)***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied im Fachbeirat der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt wird Frau Referentin Anika Grimm vorgeschlagen.

Begründung:

Der Vorsitzende des Fachbeirates der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA), Herr Thomas Gerke (Referatsleiter MWU), hat den SGSA gebeten für die nächsten fünf Jahre im Fachbeirat der LENA mitzuarbeiten.

Bisher war Frau Referentin Anika Grimm als Mitglied im Fachbeirat der LENA benannt. Die Arbeit im Fachbeirat und die Abstimmungen mit der LENA sind zeitintensiv, eine kommunale Einflussnahme ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle allerdings sinnvoll, um die kommunale Praxis in den Fokus des Beratungsangebots zu bringen. So hat die LENA in den letzten Jahren ihre Beratung in der Förderung der komplexen Kommunalrichtlinie ausgebaut und weitere kommunale Beratungsangebote initiiert. Zuletzt ist die Servicestelle Erneuerbare Energien etabliert worden.

Jedes Mitglied im Fachbeirat sollte nach Möglichkeit auch einen Stellvertreter benennen. Vorschläge nimmt die Landesgeschäftsstelle gern entgegen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 10	**Mitteilungen**
10.1	***Berufung von Mitgliedern und Stellvertretern der Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlage	Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2023

Bisherige Beratung:	./.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 bat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) den SGSA, bis zum 10. März 2023 für die nächste zweijährige Berufungszeit der Härtefallkommission von Mai 2023 bis Mai 2025 ein ordentliches Mitglied sowie einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Zeitgleich bat das bisherige ordentliche Mitglied Herr Frank Ehlenberger (Landeshauptstadt Magdeburg) darum, aufgrund des alsbaldigen Ruhestandes nicht mehr für die Härtefallkommission berufen zu werden.

Da innerhalb der Ladungsfrist zur Präsidiumssitzung am 28. März 2023 bereits die Vorschläge an das MI übermittelt werden sollten, ist die Landesgeschäftsstelle dem nachgekommen und hat mit Schreiben vom 09. März 2023 dem MI

- als ordentliches Mitglied:
  Herrn Aloys Tappel (Stadt Halle (Saale)

  sowie

- als stellvertretendes Mitglied:
  Frau Eter Hachmann (Stadt Dessau-Roßlau)

vorgeschlagen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Andrea Schulz
TOP 10	**Mitteilungen**
10.2	***Weitere Fördermittel für Löschwasserversorgung***

Anlage	Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 24.04.2023

Bisherige Beratung:	205. Sitzung des Präsidiums am 28.03.2023

Im Nachgang zur ausführlichen Beratung des Präsidiums am 28.03.2023 wurde mit Datum vom 24.04.2023 der Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und nachrichtlich die Ministerin für Inneres und Sport, Frau Dr. Tamara Zieschang, und der Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Herr Prof. Dr. Armin Willingmann, angeschrieben. Die Beschlüsse des Präsidiums wurden übermittelt und erläutert, s. ***Anlage***.

Daraufhin hat sich das MI an uns gewandt und mitgeteilt, dass es weitere 7,249 Millionen Euro aus dem ELER-II-Fonds geben wird, welche für Investitionen in die Löschwasserversorgung und Feuerwehrgerätehäuser genutzt werden sollen. Die Aufteilung soll dabei aufgrund unserer aufgestellten Berechnungen ca. 3 Millionen Euro für die Feuerwehrgerätehäuser und ca. 4 Millionen Euro für Investitionen in die Löschwasserversorgung betragen.

Diese Fördermittel müssen bis Ende 2025 verbraucht sein.

Die konkreten Bedingungen dazu stehen noch nicht fest, werden derzeit aber zwischen den einzelnen Ressorts verhandelt. Das MI wird relativ zeitnah zu zwei Veranstaltungen zur Information der Träger des Brandschutzes einladen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.05.2023
10-12-03/11 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10	**Mitteilungen**
10.3	***Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes; Sachstand***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	Präsidiumssitzung Nummer 198 am 31.1.2022 (TOP 9.1) Präsidiumssitzung Nummer 203 am 28.11.2022 (TOP 4)

Die vom Präsidium in der 203. Sitzung am 28.11.2022 verabschiedeten Vorschläge zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurden dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 30.11.2022 übermittelt.

Auf Einladung des Innenministeriums fand am 17.4.2023 ein Gespräch zum konkret ermittelten Fortentwicklungsbedarf des Kommunalverfassungsrechtes statt. Aus Sicht des Ministeriums steht dabei die Stärkung des ehrenamtlichen Mandates durch Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Anpassung des Kommunalverfassungsrechtes an die Praxisbedürfnisse im Mittelpunkt.

Die in diesem Zusammenhang überlegten Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Eigenbetriebsgesetzes und des Anstaltsgesetzes wurden den kommunalen Spitzenverbänden vorgestellt und erörtert. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass von den 36 Änderungsvorschlägen des SGSA 13 Vorschläge aufgegriffen werden sollen (36 %). Konkrete Formulierungsvorschläge stehen noch nicht in allen Fällen fest.

Ein erster Referentenentwurf soll bis Ende Mai vorliegen. Offen ist zunächst geblieben, ob die kommunalen Spitzenverbände auch bereits den Referentenentwurf erhalten oder erst im Anschluss an die erste Kabinettbefassung am 27.6.2023 beteiligt werden. Die Anhörungsfrist soll am 22.9.2023 enden. Damit besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme des Verbandes zu dem Gesetzentwurf durch das Präsidium in der 208. Sitzung am 18.9.2023 zu beschließen.

Die zweite Kabinettbefassung ist für den 28.11.2023 vorgesehen. Die erste Lesung im Landtag soll am 12.12.2023 stattfinden.

Nach den Überlegungen des Innenministeriums ist u. a. mit folgenden Änderungsvorschlägen zu rechnen:

- Die Genehmigungspflicht für Hauptsatzungen soll entfallen.

- Für die Hauptverwaltungsbeamten soll klargestellt werden, dass eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse besteht.

- Die Geschäftsordnung der Vertretung soll um Regelungen ergänzt werden, die den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen.

- Auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen sollen die Vertretung und die Ausschüsse in hybriden Sitzungen tagen können.

- Die Regelungen zu den Fraktionen sollen ergänzt werden. So soll im Gesetz bestimmt werden, dass die Kommune den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen personellen Aufwendungen gewähren kann. Einzelheiten sollen in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Insbesondere folgende Vorschläge des SGSA wird das Innenministerium voraussichtlich aufgreifen:

- Klarstellung, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung von Städten und Gemeinden zur Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien grundsätzlich zulässig ist.

- Aufnahme der Gesundheitsversorgung in die Aufzählung der privilegierten kommunalwirtschaftlichen Betätigungen.

- Überarbeitung der Regelungen zum Mitwirkungsverbot (sprachliche Überarbeitung und klarere Formulierung).

- Regelung der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse.

- Erweiterung des Zeitraums zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

- Eröffnung der Möglichkeit, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes auch andere, nicht weisungsgebundene Aufgaben (z. B. Datenschutzbeauftragter) übertragen zu können.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.05.2023
10-30-07 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10	**Mitteilungen**
10.4	***Feuerwehrunfallkasse Mitte;*** ***Wahl des Vorstandes***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Im Zuge der Sozialversicherungswahlen 2023 findet die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte am 8.9.2023 statt. In der Sitzung ist der Vorstand neu zu wählen.

Der kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat die Landesgeschäftsstelle bis 31.03.2023 um Vorschläge von zwei Mitgliedern und je zwei persönlichen Stellvertretern für die bis 2029 laufende Amtsperiode gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 16.03.2023 für die Gruppe der Arbeitgeber aus Sachsen-Anhalt (Vertreter der Träger des Brandschutzes) als Mitglieder mit persönlicher Stellvertretung vorgeschlagen:

Herrn Dr. Detlef Swieter, Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt (Mitglied) sowie
Herrn David Bartusch, Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt (erster Stellvertreter)
Herrn Andy Haugk, Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen (zweiter Stellvertreter)

und

Herrn Jens Hünerbein, Bürgermeister der Stadt Gommern (Mitglied)
Herrn Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Egelner Mulde (erster Stellvertreter)
Frau Nicole Golz, Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey (zweite Stellvertreterin)

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 12.05.2023

Präsidiumssitzung Nr.	206
Datum:	22.05.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 10	**Mitteilungen**
10.5	***Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes***

Anlagen	Stellungnahme

Bisherige Beratung:	./.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die bundesweiten Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen, wurden mit dem im Jahr 2022 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben.

Mit Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes und dem darin enthaltenen sog. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenbeitragswerte bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Dabei wird den Bundesländern ein Gesamtziel bis zum 31. Dezember 2032 vorgegeben. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus dem WindBG ein von den aus den im EEG 2023 vorgegebenen Ausbaumengen abgeleiteter verpflichtender Flächenbeitragswert für Windenergie an Land von insgesamt von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 2,2 Prozent-Anteil an der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032. In Gesprächen mit dem MWU haben wir insbesondere dafür geworben, auch die WEA in Anrechnung zu bringen, die momentan nicht raumordnerisch gesichert sind, was nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dies soll nach unserer Auskunft auch möglichst erfolgen, allerdings muss hierbei die verbleibende Betriebszeit der WEA im Blick behalten werden, sodass wahrscheinlich nur bestehende Anlagen auf raumordnerisch nicht gesicherten Flächen angerechnet werden können, die auch die Repowering-Voraussetzung erfüllen. Dies wird derzeit wohl landesseitig geprüft. Nichtsdestotrotz muss nun zunächst durch ein Landesgesetz die verpflichtende Ausweisung der regionalen Teilflächenziele erfolgen, um das WindBG (§ 3 Abs. 2, 3 WindBG) umzusetzen.

Flächenbeitragswerte

Die Landesregierung hat am 14. Februar 2023 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Anhörung freigegeben. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG sind die Länder verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Abs. 1 EEG einmalig nachzuweisen, ob die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan erfolgt ist. Mit dem uns derzeit vorliegenden Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden für die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt, die durch das WindBG für das Land Sachsen-Anhalt vorgegeben sind.

Regionale Teilflächenziele

Planungsregion	Spalte 1: Regionales Teilflächenziel, das bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist (Anteil der Fläche der jeweiligen Planungsregion in Prozent)	Spalte 2: Regionales Teilflächenziel, das bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist (Anteil der Fläche der jeweiligen Planungsregion in Prozent)	Spalte 3: Fläche der jeweiligen Planungsregion (in km²)*
Altmark	1,9	2,3	4.718,84
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	1,9	2,3	3.633,40
Halle	1,9	2,3	3.711,07
Harz	1,2	1,6	2.826,16
Magdeburg	1,9	2,3	5.574,55

* Quelle: Statistisches Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt (2022): Gebietsstand vom 31.12.2021*

Die oben dargestellte als Anlage 1 zum Gesetzesentwurf enthält diese regionalen Teilflächenziele, die in den Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG-E verbindlich ausgewiesen werden müssen. Laut Begründung zum Gesetzentwurf berücksichtigen die regionalen Teilflächenziele die tatsächlich vorhandenen Flächenpotenziale vor Ort. Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel bildete eine Analyse der Freiraumstruktur, insbesondere der naturräumlichen Gegebenheiten, für das gesamte Land Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis dessen konnte – so die Begründung – festgestellt werden, dass aus grober Landessicht zwischen den einzelnen Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme der Planungsregion Harz, keine derartigen Unterschiede bei den regionalen Flächenpotenzialen bestehen, die eine weitergehende regionale Differenzierung der Teilflächenziele rechtfertigen würden.

Vor diesem Hintergrund kann die derzeit in vielen Gemeinden diskutierte bzw. bereits beschlossene Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen in den (Teil-)Flächnutzungsplänen (FNP) problematisch werden. Grundsätzlich sind zunächst alle in i. S v. § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesenen Windenenergiegebieten liegenden Flächen auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Im Rahmen der Ausschussberatungen zum Gesetzentwurf des WindBG wurde jedoch die Beschlussempfehlung durch den federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestags formuliert, § 4 Abs. 1 WindBG einen neuen Satz anzufügen, wonach Pläne mit Höhenbegrenzungen nicht mehr auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Nach weiteren Beratungen ist man dann zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nur für Pläne gelten soll, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Bestandspläne, die bereits früher erlassen wurden, können trotz der bestehenden Höhenbeschränkungen auf die Ziele angerechnet werden.

Da § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG so kurzfristig in das Gesetz gelangt ist, kann noch niemand sicher sagen, was die Intention dahinter war und wie man im Rahmen der Begriffsdefinitionen ggf. entschärfend damit umgehen kann. Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes dürfte daher zu klären sein, ob Einschränkungen der Höhe durch den FNP im Rahmen des LEntwG und letztlich des WindBG zugelassen werden. Das wäre dann der Fall, wenn das LEntwG und WindBG lediglich auf die Ausweisung der Flächen auf Ebene der Regionalen Planungsgemeinschaften abstellt und die Flächennutzungsplanung für das Erreichen der Flächenziele zu vernachlässigen wäre.

Finanzierung

Für die Ausweisung der Teilflächenziele soll ab dem Jahr 2024 die Zuweisung des Landes an die Regionalen Planungsgemeinschaften von 400.000 Euro auf 900.000 Euro angehoben werden. Von den Trägern der Regionalplanung werden gleichfalls erhöhte Finanzierungsbeiträge erwartet. Nach der Gesetzesbegründung hat ein wissenschaftliches Gutachten für die bereits wesentlich pflichtigen Aufgabenbereiche der Regionalplanung einen Fehlbetrag von ca. 1 Mio. Euro ermittelt. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf vor, die Landeszuweisungen von bisher 400.000 Euro auf 900.000 Euro zu erhöhen. Die noch offenen 500.000 Euro sollen durch die Träger der Regionalplanung bereitgestellt werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung für jede Planungsgemeinschaft ist im Gesetz festgeschrieben und ergibt sich unter Berücksichtigung der Flächengröße und der Einwohnerzahl der jeweiligen Planungsregion. In zurückliegenden Gesprächen der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) konnte nunmehr vereinbart werden, dass das MID seinen Ansatz um 100.000 Euro auf insgesamt 1.000.000 Euro als Finanzierungsbeitrag für die Regionalplanung im Gesetzentwurf aufstockt.